

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 77/06 B

L 11 KR 591/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 3844/02 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d** und
D r. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 29. August 2006 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt
Z. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung und Erstattung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Mit Bescheid vom 5. Oktober 1999 forderte die beklagte Krankenkasse als Einzugsstelle von dem Kläger, der sich seit Januar 1999 in Strafhaft befindet, Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach. Der Kläger erhob hiergegen Widerspruch und beantragte seinerseits die Erstattung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Mit Bescheid vom 24. Januar 2001 lehnte die Beklagte den Erstattungsantrag ab. Auch dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Beide Widersprüche, die Klage und die Berufung des Klägers blieben erfolglos.
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 29. August 2006 durch seinen Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt, die dieser innerhalb der Beschwerdefrist begründet hat. Der Kläger hat zugleich zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 4 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Solche Gründe sind in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt worden.
- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Der Kläger macht Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), und zwar vor allem die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) durch das Berufungsgericht, geltend.
- 7 a) Der Kläger sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch verschiedene verfahrensleitende Entscheidungen des Vorsitzenden des 11. Senats des LSG verletzt. Er legt dar, dass er sich in dem Zeitraum von der Zustellung des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ablehnenden Beschlusses vom 30. Juni 2006 am 5. Juli 2006 bis zur mündlichen Verhandlung am 29. August 2006 mit der Begründung dieses Beschlusses nicht habe auseinandersetzen, hierzu nicht habe schriftsätzlich Stellung nehmen und vor allem weitere Beweismittel nicht habe vorlegen können. Er begründet dies mit seiner Straffhaft und den hiermit im Zusammenhang stehenden Hindernissen und Zeitverzögerungen beim Empfang und bei der Einsichtnahme in Unterlagen sowie bei der Rücksprache mit seinem Prozessbevollmächtigten.
- 8 Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu stellenden Anforderungen ist bereits deshalb nicht genügt, weil nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt ist, welchen konkreten, erheblichen Vortrag des Klägers das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat, welches konkrete Vorbringen durch die beanstandete Terminierung verhindert worden ist und inwiefern das Berufungsurteil darauf beruht. Die bloße Darstellung einer von derjenigen des LSG abweichenden Würdigung des Sachverhalts oder Rechtsauffassung, wie sie in der Beschwerdebegründung enthalten ist, reicht hierzu nicht aus.
- 9 Im Einzelnen gilt darüber hinaus Folgendes:

Soweit der Kläger geltend macht, trotz seines Antrags auf "großzügige" Terminsverlegung sei Termin zur mündlichen Verhandlung bereits für den 29. August 2006 bestimmt worden, ist ein Gehörsverstoß nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Zunächst hat der Kläger nicht dargelegt, dass er alle ihm zu Gebote stehenden prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um rechtliches Gehör zu erlangen. So hat er beispielsweise nicht dargetan, warum er nach Verlegung des ursprünglich für den 8. August 2006 bestimmten Termins zur mündlichen Verhandlung auf den 29. August 2006, die der Vorsitzende des 11. Senats auf seinen Verlegungsantrag vom 19. Juli 2006 hin vorgenommen hat, nicht, was nahegelegen hätte, einen weiteren Terminsverlegungsantrag, sondern einen Befangenheitsantrag gestellt hat. Auch ist vor dem Hintergrund des vom Kläger in der Beschwerdebegründung geschilderten Geschehensablaufs nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, warum sein Prozessbevollmächtigter daran gehindert war, die nötigen Schritte zur Übermittlung von Unterlagen an den Kläger bei der Justizvollzugsanstalt vor dem 26. Juli 2006, etwa schon im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erhalt des ablehnenden Prozesskostenhilfebeschlusses am 5. Juli 2006 oder jedenfalls mit dem Erhalt der ersten Ladung am 14. Juli 2006, einzuleiten, und



auch insoweit das seinerseits Mögliche zur Wahrnehmung rechtlichen Gehörs zu tun. Darüber hinaus hätte es in der Beschwerdebegründung weiterer Ausführungen dazu bedurft, dass auf die Rüge eines solchermaßen angenommenen Gehörsverstoßes vom Kläger nicht letztlich verzichtet worden ist (vgl. § 295 ZPO iVm § 202 SGG). Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, warum hinsichtlich des behaupteten Gehörsverstoßes ein Verlust des Rügerechts nicht eingetreten sein soll, obwohl sein Prozessbevollmächtigter diesen ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung am 29. August 2006 nicht (mehr) zur Sprache gebracht hat.

- 10 Der Kläger hält eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ferner deshalb für gegeben, weil sein unter dem 19. Juli 2006 gestellter Antrag auf "Ruhen des Verfahrens mit dem Recht des jederzeitigen Wiederanrufs" abgelehnt worden sei. Insoweit hat der Kläger seiner Darlegungslast allerdings schon deshalb nicht genügt, weil er sich mit einem bloßen formalen Hinweis auf den von ihm angenommenen Verfahrensmangel begnügt und es unterlassen hat, die Umstände, die den Mangel ergeben, genauer zu bezeichnen. So fehlt es etwa an Darlegungen dazu, dass auch die Beklagte, was prozessual erforderlich wäre (vgl. § 251 Satz 1 ZPO), einen Ruhensantrag gestellt hat, wie der Antrag abgelehnt wurde und dass und aus welchen Gründen nur eine Ruhensanordnung ermessensgerecht gewesen wäre. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind stets Darlegungen erforderlich, die das BSG in die Lage versetzen, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden, ob die Berufungsentcheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.
- 11 Soweit der Kläger einen Gehörsverstoß schließlich darin sieht, dass der Senatsvorsitzende im Zusammenhang mit der Ladung vom 7. August 2006 die Anordnung seines persönlichen Erscheinens (vgl. § 111 Abs 1 SGG) abgelehnt hat, ist ein solcher ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Der Kläger hat hierzu lediglich dargelegt, dass er als Strafgefangener nicht die Möglichkeit habe, seine Vorführung vor Gericht zu erzwingen, und das Gericht seinem Wunsch nach Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nur durch eine Anordnung des persönlichen Erscheinens nachkommen könne. Insoweit fehlen jedwede Ausführungen dazu, warum es im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens und der Aufklärung des Sachverhalts trotz der Vertretung des Klägers durch einen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung noch einer Mitwirkung des Klägers selbst bedurft hätte und damit keine andere Entscheidung als nur die Anordnung seines persönlichen Erscheinens ermessensgerecht gewesen wäre.
- 12 b) Ebenso wenig hat der Kläger die einen Verfahrensmangel ergebenden Umstände dargelegt, soweit er geltend macht, der Vorsitzende des 11. Senats habe seine ihm gegenüber bestehende prozessuale Fürsorgepflicht "eklatant verletzt" und sein aus diesem Grund gegen den Vorsitzenden angebrachtes Ablehnungsgesuch vom 22. August 2006 sei mit Senatsbeschluss vom 24. August 2006 zu Unrecht "als unbegründet verworfen" worden mit der



Folge, dass der Senatsvorsitzende "in keinem Fall mehr die mündliche Verhandlung habe führen und über sein Rechtsmittel habe entscheiden" dürfen. Der Sache nach erhebt der Kläger damit die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen. Die Verfahrensrüge, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil ein Ablehnungsgesuch gegen einen mitwirkenden Richter unzutreffend abgelehnt worden sei, kann im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde jedenfalls nur auf die Behauptung gestützt werden, es liege zugleich eine Verletzung des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG vor, dh für die Behandlung des Ablehnungsgesuchs seien willkürliche oder manipulative Erwägungen bestimmend gewesen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 mwN; ferner BSG, Urteil vom 10. September 1998, B 7 AL 36/98 R; BSG, Beschluss vom 28. August 2002, B 11 AL 49/02 B; außerdem BVerwGE 110, 40, 46 mwN). Zwar hat der Kläger in der Beschwerdebegründung ausgeführt, mit der Ablehnung der beantragten Ruhensanordnung bzw der Terminsverlegung habe der Senatsvorsitzende "bewusst und willkürlich" verhindert, dass er die zur Rechtsverfolgung notwendigen Unterlagen heraussuchen, übermitteln und zu den Gerichtsakten geben könne. Dass der erkennende Senat des LSG auch die Vorschriften über die Ablehnung von Gerichtspersonen willkürlich angewandt habe, hat der Kläger indessen nicht behauptet. Insoweit hält er die Ablehnung seines Befangenheitsantrags lediglich für "unzulässig".

- 13 Mit seinen weiteren Ausführungen auf den Seiten 3 bis 12 der Beschwerdebegründung macht der Kläger keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe geltend. Er wendet sich ausschließlich gegen die richterliche Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts etwa in der Frage, ob er bis einschließlich Juli 1999 Arbeitgeber der in seinem Unternehmen tätigen Personen gewesen ist, oder in der Frage, wie die Beitragsnachforderung zu berechnen ist. Er hat der Beschwerdebegründung zur Bekräftigung seiner Auffassung zahlreiche Unterlagen beigefügt. Unter Bezugnahme vor allem auf Seite 10 des Berufungsurteils hält er die materiellrechtliche Auffassung des LSG für unrichtig. Hierauf kann der Kläger seine Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht stützen.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

